

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. April 2006

Nummer 14

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 152 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissarin z.A. Eva-Maria Scholten). S. 111
- 153 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung IMAI – INTER MEDIA ART INSTITUT“). S. 112

## Wirtschaft und Verkehr

- 154 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsatzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 1 im Gebiet der Stadt Mülheim. S. 112

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 155 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Wülfrath (Werksdeponie „Halde Stammeshaus“). S. 112

- 156 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P & G Manufacturing GmbH, Neuss. S. 114

- 157 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides des Herrn Simon Schlüter für die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern und Rindern. S. 114

- 158 Bekanntmachung des Aktionsplans für den Bereich Oberhausen – Mülheimer Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 115

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 159 Bergamt Gelsenkirchen; Feststellung gemäß § 3a UVPG (Deutsche Steinkohle AG, Herne). S. 116

- 160 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereiches der Häfen in der Stadt Kleve und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Kleve –/2 Karten. S. 116

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 152 Verlust eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeikommissarin z. A. Eva-Maria Scholten)

Bezirksregierung  
VL 1.1

Düsseldorf, den 28. März 2006

Der von der ZPD NRW ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0321850 für die Polizeikommissarin z. A. Eva-Maria Scholten, KP B Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
Heyerichs

**153 Anerkennung einer Stiftung**

(„Stiftung IMAI –  
INTER MEDIA ART INSTITUT“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1166

Düsseldorf, den 29. März 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung IMAI –  
INTER MEDIA ART INSTITUT“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14. März 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 112

**Wirtschaft und Verkehr****154 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 1 im Gebiet der Stadt Mülheim**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.150-4.22.03.01

Gelsenkirchen, den 23. März 2006

In der Stadt Mülheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist im Zuge der B 1 aufgrund der vorhandenen Bebauung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf und nach Anhörung der Stadt Mülheim die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1 wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4607 016  
nach Netzknoten 4607 049  
Station 1.152 bis Station 2.098  
(Länge: 0,946 km)
- 2) von Netzknoten 4607 049  
nach Netzknoten 4607 050  
Station 0.000 bis Station 1.137  
(Länge: 1,137 km)
- 3) von Netzknoten 4607 050  
nach Netzknoten 4507 213  
Station 0.000 bis Station 0.006  
(Länge: 0,006 km)  
(Gesamtlänge 1 – 3: 2,089 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2007.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 23. März 2006

Im Auftrag  
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 112

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****155 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Wülfrath (Werksdeponie „Halde Stammeshaus“)**

Bezirksregierung  
61.52.01.45

Düsseldorf, den 28. März 2006

Anlass der 45. Änderung des Regionalplans ist die von der Firma Rheinkalk GmbH geplante Errichtung einer Werksdeponie im Gebiet der Stadt Wülfrath (Kreis Mettmann).

Der für die Werksdeponie vorgesehene Standort westlich des Rheinkalk-Werksgebietes ist im Regionalplan derzeit als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) mit dem Zusatz für „zweckgebundene Nutzungen“ (zur Zeit: Kalkabbaubetriebe) dargestellt. In den GIB für zweckgebundene Nutzungen sind Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

Ferner ist die Fläche auch als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. Die Nachfolgenutzung innerhalb des BSAB ist im Regionalplan als landesplanerisches Ziel dargestellt. Die Darstellung als GIB besonderer Zweckbestimmung (Kalkabbaubetriebe) ist daher im betreffenden Bereich die Nachfolgenutzung.

Die bisherige Darstellung ist nicht konform mit der geplanten Deponienutzung, da innerhalb der BSAB deren Abbau zu gewährleisten ist, die Deponie jedoch auf der nicht abgebauten Lagerstätte errichtet werden soll. Daher soll der Bereich der geplanten Werksdeponie durch die Darstellung „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Umgrenzung „Aufschüttung und Ablagerungen“ und dem Symbol „Abfalldeponie“ ersetzt werden und der räumliche Umfang des BSAB reduziert werden. Der „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ wird erweitert.



unter dem Titel „23.03.2006 Regionalratssitzung – Tagesordnung/Sitzungsvorlagen“.

Düsseldorf, den 23. März 2006

Im Auftrag  
von Seht

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 112

**156 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P & G Manufacturing GmbH, Neuss**

Bezirksregierung  
56.8851.6.2/4831

Düsseldorf, den 31. März 2006

**Antrag der Firma P & G Manufacturing GmbH, Neuss, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Manufacturing GmbH, Procter & Gamble-Straße in 41460 Neuss hat mit Datum vom 16.01.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei die Verbesserung der Staub-Abluftreinigungsanlage der Papiermaschine 1 (PM 1) und der Ausbau der punktuellen Raumabluftabsaugungen im Gebäude „Papierherstellung“.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 114

**157 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Herrn Simon Schlüter für die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern und Rindern**

Bezirksregierung  
56.8851.7.1/4779

Düsseldorf, den 30. März 2006

Mit Bescheid vom 24.03.2006, Az.: 56.8851.7.1/4779, ist Herr Simon Schlüter, Huf'scher Weg 101, 47533 Kleve-Keeken, die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

1. Herr Simon Schlüter wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 7.1 d) und e) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende wesentliche Änderung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthühnern und Rindern erteilt:

- 1)
  - Umbau des Stalles 5 in eine Bergehalle (Lager für landwirtschaftliche Produkte),
  - Umbau des Stalles 8 in einen Geräteraum,
  - Änderung der Belegung in den Ställen 4, 6 und 7 und dadurch Reduzierung der Rinderplätze von 255 auf 175,
  - Abriss der bestehenden Mistplatte (BE III.9),
  - Errichtung und Betrieb einer neuen Mistplatte (BE III.10),
  - Umnutzung des bestehenden Güllehochbehälters (BE III.11) als Substratlager,
  - Errichtung und Betrieb eines Substratlagerbehälters (BE III.12) mit einem Volumen von 2.493 m<sup>3</sup> (brutto),
  - Errichtung und Betrieb einer Fahrsiloanlage (BE III.13),
  - Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage bestehend aus:
    - Vorlagebehälter mit einem Volumen von 200 m<sup>3</sup>
    - Fermenter mit einem Volumen von 1527 m<sup>3</sup> (brutto) mit Feststoffeinbringung
    - Nachgärer mit einem Volumen von 1527 m<sup>3</sup> (brutto)
  - Errichtung und Betrieb von zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 0,428 MW
  - Errichtung und Betrieb einer Maschinen- und Getreidelagerhalle
  - Errichtung und Betrieb eines Strohlagers
  - Befestigung des Hofes mit Pflastersteinen
- 2)

Die Biogasanlage wird nur zur Verwendung von bestandseigenem Putenmist und bestandseigener Rindergülle zugelassen. Sollten Sie beabsichtigen, andere Güllearten bzw. Fremdgülle in der Anlage einzusetzen, ist dies der Veterinärbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde vor Einsatz der o.g. Gülle in die Biogasanlage mitzuteilen.



Standort: Simon Schlüter, 47533 Kleve,  
Huf'scher Weg 101, Kreis Kleve,  
Gemarkung Keeken, Flur 3,  
Flurstück 5.

2. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Am 30.03.2006 hat Herr Simon Schlüter einen Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 56.8851.7.1/4779 vom 24.03.2006 gestellt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen **liegen in der Zeit vom 07.04.2006 bis zum 20.04.2006 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:**

Information im Foyer des Rathauses der Stadt Kleve, Kavarinerstraße 20-22, 47533 Kleve

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr,  
Montag und Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr.

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

**Mit Ablauf des 20.04.2006 gilt der Bescheid auch Dritten (d. h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zuge stellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des **22.05.2006** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.03.2006, Az.: 56.8851.7.1/4779, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 114

#### 158 Aktionsplan Oberhausen – Mülheimer Straße Bekanntmachung des Aktionsplans für den Bereich Oberhausen – Mülheimer Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissions- schutzgesetz

Bezirksregierung

53.8/AP Oberhausen – Mülheimer Straße

Düsseldorf, den 31. März 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Oberhausen einen Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Oberhausen – Mülheimer Straße aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Aktionsplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen in unzulässigem Umfang überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder deren Überschreitungszeitraum zu verkürzen.

Die bisherigen Messungen in der Mülheimer Straße in Oberhausen durch das Landesumweltamt NRW haben ergeben, dass eine Überschreitung des zulässigen Grenzwertes für PM<sub>10</sub> (Feinstaub) nach der aktuellen 22. BImSchV erfolgt ist. Damit hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Verpflichtung, einen Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Maßnahmen des Aktionsplans grundsätzlich zeitnah mit der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft gesetzt werden. Da die 36. Überschreitung des Grenzwertes nunmehr erfolgte, tritt der Aktionsplan zum 08.04.2006 in Kraft. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Aktionsplan kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) eingesehen und bei der Bezirksregierung angefordert werden.

Der Aktionsplan wird fortlaufend fortgeschrieben wobei – soweit möglich – Anregungen und Ergänzungsvorschläge einbezogen werden können.

Im Auftrag  
Schönershofen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 115

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**159 Bergamt Gelsenkirchen  
Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Deutsche Steinkohle AG, Herne)  
Bek. des Bergamtes Gelsenkirchen vom  
27.03.2006 – s6 – 4.3 – 2005 – 7 –**

Die Deutsche Steinkohle AG plant die Erweiterung der Grubenwasserleitung zur Ableitung des auf der ehemaligen Zeche Zollverein gehobenen Grubenwassers. Das Grubenwasser wird von der Zeche Zollverein (Gebiet der Stadt Essen) mittels einer Grubenwasserleitung über eine Entfernung von ca. 4,3 km transportiert und bei Fluss km 26+850 in die Emscher (Gebiet der Stadt Gelsenkirchen) eingeleitet. Die Grubenwasserleitung soll überwiegend parallel zu den schon bestehenden zwei Grubenwasserleitungen verlaufen, die Trasse verläuft durch das Stadtgebiet von Essen und endet im Stadtgebiet von Gelsenkirchen.

Nach § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau i.V. mit Anlage 1 Nr. 19.8.2 des UVPG ist gemäß § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Grubenwasserleitung durch das Bergamt Gelsenkirchen als zuständige Genehmigungsbehörde hat anhand geeigneter Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Bergamt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 313, 45897 Gelsenkirchen, zugänglich gemacht werden.

Gelsenkirchen, den 27. März 2006

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 116

**160 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Bestimmung des Bereiches der Häfen  
in der Stadt Kleve  
und das Verhalten in diesen Häfen  
– Hafenverordnung (HVO) Kleve –/2 Karten**

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 2 und 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 08. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für die Häfen der Stadt Kleve verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Häfen in der Stadt Kleve im Sinne der allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) umfasst folgendes Gebiet:

1. Umschlagstelle der ADM Ölmühlen GmbH
    - 1.1 Auf dem Wasser:  
Die Fläche des Rheins von Rhein-Kilometer 856,80 bis 857,16 linkes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie.
    - 1.2 Auf dem Lande:  
Ab Uferlinie Rhein-Kilometer 856,80 in südwestlicher Richtung bis Einfriedung Werksgelände, dieser folgend in nordwestlicher Richtung bis Rhein-Kilometer 857,16, von hier in nordöstlicher Richtung bis zur Uferlinie.
  2. Hafen der Stadt Kleve
    - 2.1 Auf dem Wasser:  
Die Fläche des Spoy-Kanals von Kilometer 0,44 (Fußgängerbrücke) bis Kilometer 1,77 (Grenze der Bundeswasserstraße).
    - 2.2 Auf dem Lande:
      - 2.2.1 Gleiskörper/Eisenbahnbrücke, ehemalige Bundesbahnstrecke Kleve-Nimwegen
      - 2.2.2 151 m Gleise der Anschlussbahn
      - 2.2.3 Parallele von 213,8 m im Abstand von 81 m zum West-Nordwest-Ufer des Spoykanals mit den Schnittpunkten der Strecken 2.2.2 und 2.2.4
      - 2.2.4 Verlängerung von 64,6 m des Nord-Nord-Ost-Ufers des Wendehafens.
- (2) Der in Absatz (1) beschriebene Hafenbereich ist in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.
3. Soweit der Geltungsbereich für die Umschlagstelle der ADM Ölmühle die Bundeswasserstraße Rhein umfasst, bleibt die Geltung der auf dem Rhein gültigen Bestimmungen unberührt.

#### § 2

##### Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

**§ 3**

**Straßenverkehr**

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind zu beachten.

**§ 4**

**Überwachung**

1. Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Kleve – Hafenamtsamt – als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihm bestellten Dienstkräften.
2. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

**§ 5**

**Aushang**

Diese Verordnung hat zusammen mit der allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) in jedem der in § 1 genannten Häfen an einer jedem Hafenenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 161 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

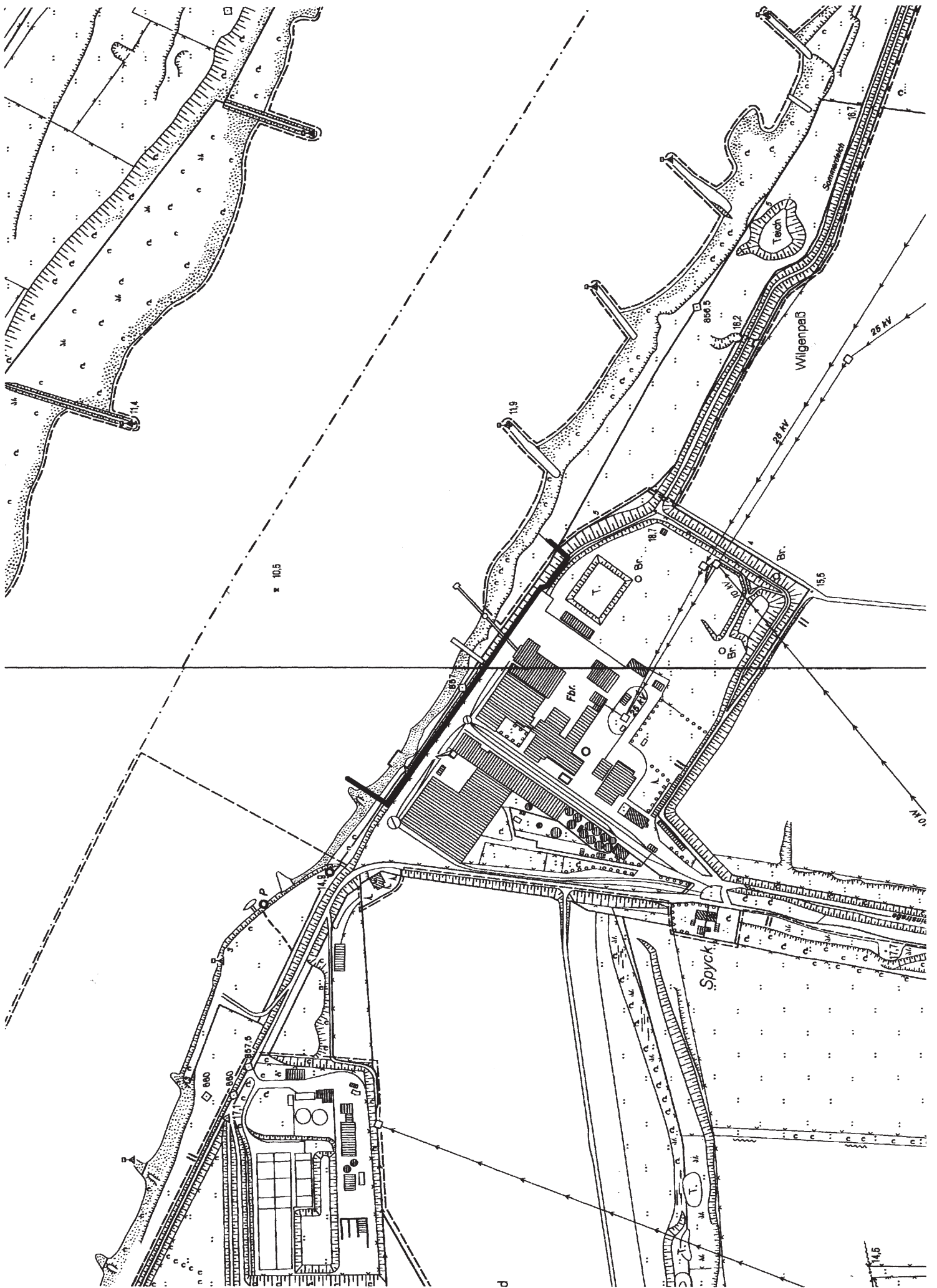
**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Kleve, den 17. März 2006



10.5

11.4

11.9

18.2

18.7

15.5

14.6

Fbk

Spyck

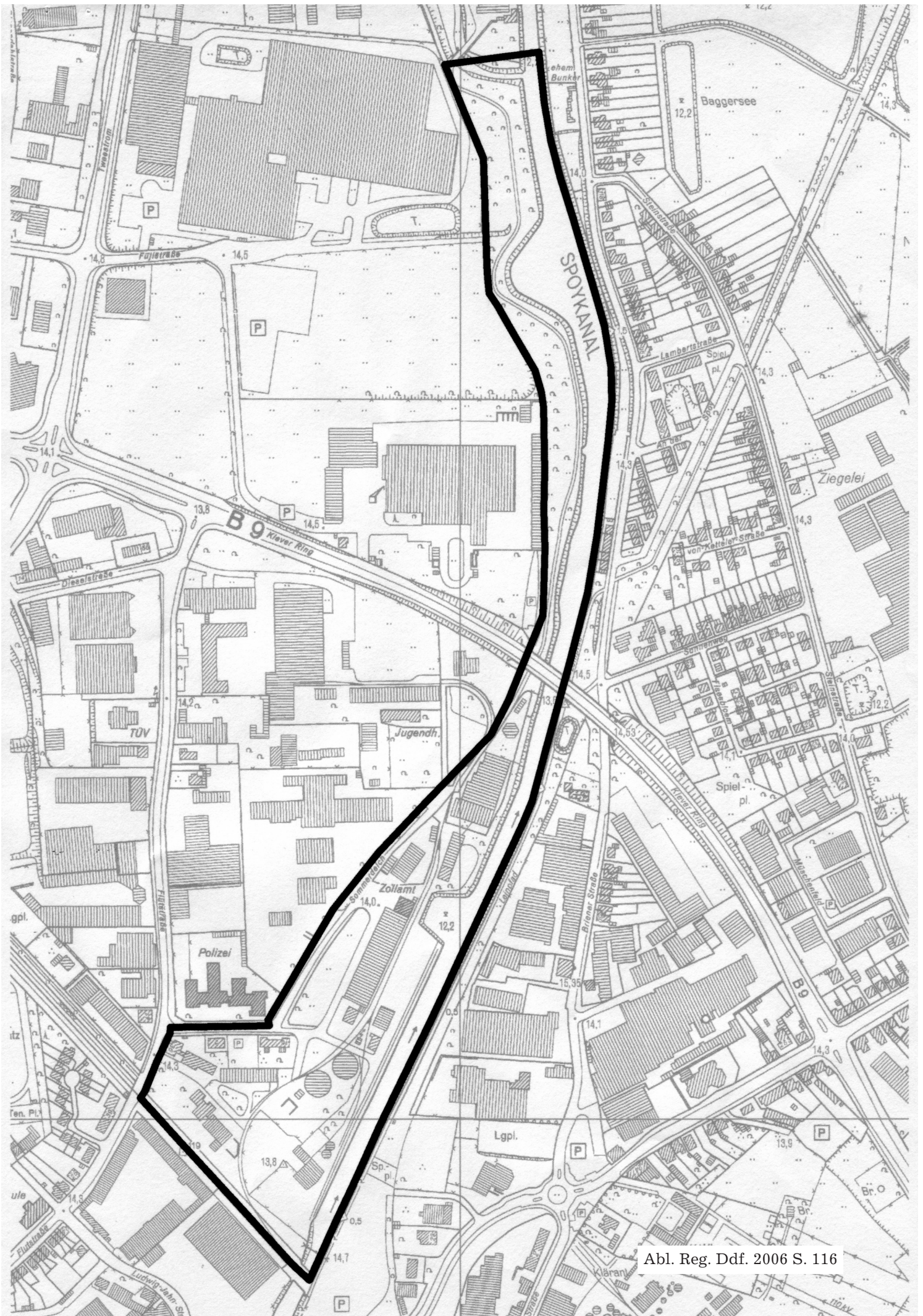
Tach

Wigenpaß

N.O.

d







**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach